

einem Bericht der Obern beruhte aber die Angabe von Stock nicht auf Tatsachen und sollte er selbst nach Amerika gehen, da es seine beiden Gefährten nicht wollten¹¹. Simon Stock hatte eigenmächtig und ohne Verständigung mit seinen Vorgesetzten gehandelt, konnte daher kein Kloster durchsetzen und keine Missionare schicken¹². Nachdem offenbar auch seine geographischen Darstellungen als unrichtig befunden worden waren, hören wir von diesem merkwürdigen Plan nichts mehr¹³.

So ganz utopisch und aus der Luft gegriffen war er freilich nicht, wenn auch die daraus für die fernöstlichen Missionen gezogenen Folgerungen weitaus übertrieben lauteten. Schon 1609/10 hatte Hudson, nachdem er 1607/8 eine nordöstliche Durchfahrt gesucht hatte, auf der Suche nach der Nordwestpassage zur Herstellung einer Durchfahrt nach China Hudsonfluß, Hudsonstraße und Hudsonbai entdeckt¹⁴. Auch in der Folgezeit wurden diese Versuche mehrfach wiederholt und die Hoffnung einer Passage nach Ostasien durch die Flüsse des kanadischen Binnenlands daran geknüpft¹⁵. Wer der katholische Engländer war, der nach Stocks Meldung den angeblich viermonatigen Weg von England nach China entdeckt haben wollte, entzieht sich unserer Kenntnis. Zweifellos handelt es sich dabei um eine Fiktion, schon weil die Entfernungen viel größer waren und das nordamerikanische Flußsystem keine zusammenhängende Durchfahrt erlaubte; aber daß für den Fall eines Gelingens ein neuer Horizont für die chinesische Missionserschließung hätte aufgehen können und daher die Kunde davon in Rom ein freudiges Echo weckte, ist durchaus begreiflich.

Das Missionsalmsen nach dem C. J. C.

Von Dr. jur. P. Peter Schmitz, S. V. D., St. Gabriel-Mödling b. Wien.

Wie uns das neue kirchliche Gesetzbuch keine Begriffsbestimmung des Almsens im allgemeinen bietet, so bringt es uns auch keine Definition des Missionsalmsens im besonderen. Wir müssen deshalb den allgemein gebräuchlichen Begriff des Almsens von der theologischen Wissenschaft übernehmen und auf das Missionsalmsen anwenden. Almsen ist jenes gute Werk, wodurch einem Bedürftigen aus Mitleid um Gottes willen eine Unterstützung zuteil wird¹. Hiernach bedeutet Almsen an erster Stelle die Handlung, durch die aus dem Motiv des Mitgeföhls mit fremder Not zu deren Abhilfe eine Vermögenszuwendung aus den

¹¹ Relazione avuta dalli PP. Carmelitani scalzi in Inghilterra intorno alla Missione proposta dal P. Stock nella virginia ad istanza di 2 Cavalieri Cattolici (Amer. centr. I f. 5—6). Es handelt sich also offenbar auch um die Mission in Neuengland in Verbindung mit der Konversion und Unternehmung von Calvert (Lord Baltimore). Vgl. Hughes I 181 ss.

¹² Ebd. 182 s.

¹³ Ebd. 186 ss. über spätere Briefe und Schicksale des dafür in den Orden eingetretenen P. Stock (1626—31). Nachher (1629—31) kamen Jesuiten und Kapuziner nach Avalon (ebd. 191 ss.).

¹⁴ Um 1611 vom meuternden Schiffsvolk ausgesetzt zu werden. Vgl. seine Lebensbeschreibung von Asher (London 1860). Dazu Peschel, Geschichte der Erdkunde (1877) 304 ff.

¹⁵ Ebd. 313 Versuche von 1669 u. 1631. Vgl. auch die Werke über die Polarforschung von Hassert, Helmolt und Günther.

¹ „Eleemosyna est opus, quo datur alicui indigenti ex commiseratione propter Deum.“ Ferraris, Prompta Bibliotheca, unter „eleemosyna“ 1.

eigenen Mitteln des Spenders erfolgt². Dagegen denken wir in unserer Muttersprache bei dem Worte Almosen zunächst an das einem Notleidenden aus dem eigenen Vermögensbestande hergegebene geldwerte Gut und sprechen von der diese Hergabe bewirkenden Handlung ausdrücklich als vom „Almosengeben“. Dabei ist es an und für sich gleichgültig, ob größere Geldsummen und Gegenstände höhern Wertes geschenkt oder aber nur ganz geringfügige Zuwendungen gemacht werden. So fassen wir auch Missionsalmosen zunächst auf als das für die Zwecke der Weltmission aus eigenen Mitteln aufgewandte Vermögensobjekt.

Von besonderer Bedeutung ist aber für uns die *Zuwendung* des Missionsalmosens, d. h. jene Handlung oder jenes Rechtsgeschäft, durch das das hergegebene Vermögensobjekt aus dem Eigentum des Spenders in das Eigentum der Mission übergeht. Das Rechtsgeschäft, wodurch die Zuwendung des Almosens, mithin auch des Missionsalmosens vereinbart wird, ist die Schenkung, d. h. die freiwillige Vermögenszuwendung durch Vertrag, die um gültig zu sein, wegen ihrer Kontraktnatur der Annahme seitens des Beschenkten bedarf. Nun ist die Schenkung gewiß an sich nur ein obligatorischer Vertrag und erzeugt als solcher auch nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf die zuge dachte Sache, aber sie findet ihre naturgemäße Erfüllung in der Übereignung des Versprochenen, die dem Schenkungsversprechen in der Regel zeitlich unmittelbar folgt, so daß die beiden Rechtsgeschäfte eine faktische Einheit bilden. Durch die in Erfüllungsabsicht vollzogene Hergabe und Annahme wird das Geschenkte erst seinem von den Paziszenten vereinbarten Zwecke unterstellt. Die Mission muß also auch das Missionsalmosen durch ihren Vertreter oder rechtmäßiges Organ annehmen und durch diese Annahme, und nicht schon durch die einseitige Widmung des Spenders, wird das Almosen erst Missionsalmosen. Diese Funktion der Annahme kann aber nur eine solche juristische Person in der Kirche leisten, die als Mission — für gewöhnlich im territorialen Sinne³ — bezeichnet wird. Das sind vor allem die mit eigener Rechtssubjektivität ausgestatteten Gebiete, die in Abhängigkeit von der Propaganda stehen. Ein Almosen, das von einer religiösen Missionskongregation, sicher, wenn sie als Ordensgemeinschaft der Propaganda nicht untersteht, in Empfang genommen wird, ist dadurch streng genommen noch nicht zum Missionsalmosen geworden. Die Kongregation versieht vielmehr an und für sich nur die Rolle eines Treuhänders, der das fiduziarisch übernommene Vermögensobjekt an die Mission weiterzuführen hat⁴. Dabei wird allerdings als selbstverständlich zu unterstellen sein, daß der Geber sein Almosen jenen Missionen zuge-

² cf. Prümmer, *Vademecum Theologiae Moralis*, n. 226. Näher auf die Erklärung der Definition des Almosens einzugehen, erübrigt sich, da sie bei allen Moralisten zu finden ist.

³ cf. Kappenberg S. V. D., Zur Klarstellung des Missionsbegriffes, in: *Jahrbuch des Missionshauses St. Gabriel*, 1. Jahrg., bes. S. 174 f.

⁴ An und für sich müßte nach c. 1516 das annehmende Ordensmitglied den Ordinarius von dieser Zuwendung verständigen, wenn es sich nicht gerade um Kleinigkeiten handelt. Doch wird man in der Bestätigung der Konstitutionen im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Missionskongregationen, die vielfach auch die Mittel für die von ihnen verwalteten Missionen aufbringen müssen, eine Ermächtigung erblicken können, Missionsgelder annehmen zu dürfen, ohne den Ordinarius davon benachrichtigen zu müssen, wenn man nicht annehmen will, daß unter dem „religiosus“ ein Ordensmitglied gemeint sei, das als Privatperson und nicht als Vertreter seiner Gesellschaft handelt. Doch vgl. weiter unten.

wandt wissen will, die von der betreffenden Missionsgesellschaft verwaltet werden. Missionsalmsen im strengen Sinne wird die Gabe aber erst durch die Annahme seitens der Mission. Soll sie aber schon durch die Annahme seitens der Missionsgesellschaft als Missionsalmsen gelten, so hat das nur in einem weitem Sinne seine Berechtigung.

Ähnlich verhält es sich mit den Vermögenszuwendungen, die für die Anstalten solcher Kongregationen in der Heimat gemacht werden. Wenn die Verbindung einer Missionsgenossenschaft mit ihren Missionen sicher sehr enge ist, so ist doch die Genossenschaft als selbständige juristische Person von den unter ihrer Obhut stehenden Missionen sorglich zu scheiden. Diese Grenze wird auch dadurch keineswegs verwischt, daß viele ihrer Mitglieder zu beiden Arten von juristischen Personen gehören. Die landläufige Meinung wird aber auch solche Schenkungen als Missionsalmsen auffassen. In einem weitem Sinne kann man das ebenfalls gelten lassen, wegen der Zweckbestimmung der Missionsgesellschaften, wodurch in indirekter Weise alles der Mission dient.

Jeder Gläubige, der das notwendige Privatvermögen besitzt, kann für die Missionen Zuwendungen in kleinem und größerem Ausmaße machen, soweit dadurch nicht die Rechte Dritter, z. B. versorgungsbedürftiger Kinder, verletzt werden. Damit eine solche Vermögenshingabe vor dem kirchlichen Forum ihre Gültigkeit habe, braucht der Christ nur die natürliche und kirchliche Geschäftsfähigkeit zu haben⁵, muß also das 21. Lebensjahr vollendet haben⁶. Wegen dieser ausdrücklichen Bestimmung würden etwa entgegenstehende zivilrechtliche Erfordernisse, wie die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Schenkungsversprechens nach deutschem bürgerlichen Recht⁷, für den Bereich des Kirchenrechtes keine Geltung haben, mithin im Gewissen nicht bindend sein, obschon sonst für jeden Vertrag die in dem betreffenden Lande geltenden zivilistischen Normen auch für das kanonische Recht als maßgebend erklärt sind⁸. Das gilt sowohl bei Zuwendungen zugunsten der Mission durch Rechtsgeschäft unter Lebenden als auch durch Verfügungen von Todes wegen. Aber gerade bei den letztwilligen Verfügungen soll darauf geachtet werden, daß die zivilrechtlichen Formalitäten eingehalten werden. Sind sie aber unterlassen worden, dann sollen die Erben ermahnt werden, den Willen des Erblassers zu erfüllen⁹; die Mission gewinnt aber auch vor dem kirchlichen Gerichte keinen klagbaren Anspruch.

Für den Begriff des Missionsalmsens ist es belanglos, ob seine Spendung aus eigener Initiative hervorging, oder ob sie durch fremde Beeinflussung, wie durch Bittgesuche oder Kollektieren, veranlaßt wurde, wenn nur das Merkmal der Freiwilligkeit gewahrt bleibt. Aber das Einsammeln von Missionsgeldern darf nicht ohne jede Kontrolle seitens der kirchlichen Obern betrieben werden. Wenn die Unterstützung der Mission auch ein guter und frommer Zweck im eminentesten Sinne des Wortes ist, so darf trotzdem keine Sammlung zu diesem Zwecke veranstaltet werden ohne schriftliche Erlaubnis des eigenen Ordinarius und des Ordinarius des Ortes, in dessen Gebiete die Sammlung vorgenommen werden soll¹⁰; diese Lizenz kann natürlich auch der Hl. Stuhl erteilen¹¹.

⁵ c. 1513 § 1.

⁶ c. 88 § 1; 89.

⁷ cf. BGB. § 518.

⁸ c. 1529.

⁹ c. 1513 § 2.

¹⁰ 1503.

¹¹ Zuständig wäre wohl die Propaganda, cf. c. 252 § 1, während für andere Sammlungen die Konzilskongregation kompetent ist, c. 250 § 2.

Einige Bettelbriefe, besonders an Bekannte zu schreiben, wird man aber nicht unter dieses kirchliche Verbot rechnen müssen¹², wie man überhaupt schriftliche — aber nicht gedruckte — Bittgesuche von diesem Verbote ausnehmen kann, da bei ihnen die Gefahr der Hintergehung und Betrügerei nicht so groß sein dürfte, als beim persönlichen Einsammeln durch Kollektieren¹³.

So sicher es ist, daß Private Missionsalmosen geben können, so zweifelhaft könnte es scheinen, ob auch kirchliche juristische Personen aus ihrem Vermögen Gaben für die Missionen schenken dürfen; denn das Vermögen jeder moralischen Person ist durch den ihr eigentümlichen Zweck gebunden und daher an sich auch in seinen kleinsten Teilen unveräußerlich. Wenn aber irgendwo eine rechtmäßige Gewohnheit besteht, daß bei besonderen Anlässen kleinere oder mäßig große Geschenke gemacht werden, dann können solche auch aus dem Kirchenvermögen für Missionszwecke aufgewandt werden¹⁴. Die Gewohnheit muß sich nicht nur auf die kirchlichen juristischen Personen beziehen, sondern wenn sie allgemein unter den Bewohnern einer bestimmten Gegend geübt wird, dann brauchen kirchliche Personen sich nicht davon auszuschließen¹⁵.

Können auch Schenkungen größeren Stils aus dem Kirchengute für die Missionen gemacht werden? Zu antworten ist mit einem bedingten „ja“. Damit aber derartige Schenkungen gültigerweise überhaupt vorgenommen werden dürfen, sind sie an die Bedingung eines gerechten Grundes geknüpft, und zwar zur Entlohnung geleisteter Dienste und Gefälligkeiten oder zu frommen und wohltätigen Zwecken, „*Justa interveniente causa remunerationis aut pietatis aut christianae caritatis*“¹⁶. Daß die Unterstützung der Missionen unter die frommen Zwecke eingereiht werden kann, wird wohl nicht bezweifelt werden können. Aber der Grund, aus dem die Schenkung erfolgt, muß ein gerechter sein. Gerecht ist er, wenn er nicht nur auf den Beschenkten Rücksicht nimmt, sondern auch auf die juristische Person, aus deren Vermögen die Schenkung gemacht werden soll. Eine Schenkung aus dem Kirchenvermögen wäre aber ungerecht, wenn dadurch die betreffende kirchliche Person in Not geriete, so daß sie den Anforderungen, die ihr Zweck an sie stellt, nicht mehr genügen könnte. Solche Schenkungen, die auf eine Schädigung der kirchlichen Person hinauslaufen, können nicht gemacht werden; mithin können unter derartigen Umständen auch keine Missionsalmosen aus dem Kirchengute geleistet werden. Würde aber trotzdem ein großes Missionsalmosen von dem Organ der moralischen Person

¹² Prümmer, *Manuale Jur. Can.* ed. 3. Quaestio 445.

¹³ cf. Vermersch, *Epitome Jur. Can.* II. n. 823.

¹⁴ c. 1535. Wenn dieser Canon auch nur von „Kirchen“ spricht, so fallen doch darunter nach c. 1498 alle kirchlichen moralischen Personen, wenn weder der Kontext noch die Natur der Sache sie ausschließen, was bei unserer Materie sicher nicht der Fall ist.

¹⁵ Von einer in England herrschenden Gewohnheit, Geld für die in diesem Lande sich befindenden Missionen zu sammeln, spricht des 2. Provinzialkonzil von Westminster in dem Kapitel über das Kirchenvermögen. Cf. *Collectanea S. Congr. de Prop. Fide.* II, S. 154, Anmerkung. Aber die sprachliche Formulierung ist an dieser Stelle so wenig deutlich, daß wir einstweilen von einer inhaltlichen Umschreibung dieser Gewohnheit absehen müssen.

¹⁶ c. 1535. Man wird das „*interveniente*“ in diesem Canon nicht in dem Sinne pressen dürfen, daß sich der Grund erst einstellen müßte, daß eine Schenkung also nicht erfolgen dürfte, wenn der Grund ständig vorhanden wäre, wie das mit der Bedürftigkeit der Missionen immer der Fall ist.

gemacht, ſo könnte der Rechtsnachfolger des Organs dasſelbe zurückfordern. Kommt aber eine derartige Benachteiligung nicht in Frage, hat das kirchliche Inſtitut vielleicht ſogar Überfluß, namentlich an Früchten, dann können daraus auch größere Almoſen an das Miſſionswerk der Kirche verabfolgt werden. Bei größeren Geldſummen und notabeleren Wertgegenſtänden, ſicher dann, wenn es ſich nicht um eigentliches Bargeld handelt, wäre aber die Erlaubnis des höhern Oberrn einzuholen¹⁷.

Wird ein Almoſen allgemein für die Miſſionen gegeben, ſo wäre es ſtreng genommen der oberſten Miſſionsbehörde, der Propaganda zur Verfügung zu ſtellen. Wird es aber einer Organisation, die den Zwecken der Weltmiſſion dient, ausgehändigt, dann wird es für gewöhnlich die Abſicht des Gebers ſein, daß dieſes Inſtitut das Geſchenke innerhalb des Rahmens ſeiner beſondern Aufgaben nach Gutdünken verwenden darf.

Eine Miſſionsgabe, die dem Oberrn eines beſtimmten Miſſionsbezirkes ohne nähere Zweckangabe übergeben wird, kann von dieſem nach eigenem Ermessen zugunſten ſeiner Miſſion verbraucht werden.

Wird ein Almoſen dem Vorſteher eines kirchlichen Inſtitutes in den Miſſionen gegeben, dann fällt das Eigentum daran nach der allgemeinen Rechtsvermutung dem betreffenden kirchlichen Inſtitute zu, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil feſtſteht¹⁸. Dabei ſpielt es keine Rolle, ob der kirchliche Vorſteher ein Weltgeiſtlicher oder ein Ordensmann mit feierlichen oder einfachen Gelübden iſt. Denn, wie Leo XIII. betont, in jenen Gegenden, in denen die Kirche keine genügenden materiellen Mittel zur würdigen Feier ihres Gottesdienſtes beſitzt, iſt zu vermuten, daß die Spender zunächſt das Wohl der Kirche im Auge haben¹⁹. In der erwähnten Konſtitution „*Romanos Pontifices*“ hatte Leo XIII. dieſe Rechtsvermutung ſchon für die Quasi-Parochien in England, die damals noch mit dem Namen Miſſionen bezeichnet wurden, verkündet und dabei ausdrücklich bemerkt, daß dadurch nichts beſtimmt worden ſei, was nicht in voller Übereinkunft mit den allgemeinen Normen des Rechts ſtehe²⁰. Dieſe Vermutung bewahrt daher ihre volle Kraft, wenn ein Miſſionsalmoſen für einen beſtimmten Miſſionar gegeben worden iſt, ohne daß eine Willensäußerung des Spenders über die Art der Verwendung vorliegt, noch auch aus den beſondern Umſtänden ein Schluß dieſer Art berechtigt iſt. Der Miſſionar kann daher eine ſolche Gabe nicht nach eigenem Gutdünken für rein perſönliche Zwecke, ja nicht einmal im Intereſſe der geſamten Miſſion verwenden. Mangels der Angabe einer beſondern Beſtimmung iſt ihm nur ein freier Spielraum in der Verwendung für ſein Miſſionsinſtitut: Miſſionsſtation, Schule, caritative Anſtalten, Schuldentilgung, perſönlicher ſtandesgemäßer Unterhalt uſw. gelassen.

Iſt aber das Miſſionsalmoſen einem Miſſionsinſtitute, wie Kongregation, Miſſionsſeminar, Miſſionsverein, ohne jede nähere Beſtimmung übergeben worden, ſo wird man Vermeersch zuſtimmen können, daß in dieſem Falle die erwähnte Vermutung manchmal verſage²¹, oder gar in

¹⁷ cc. 1530, 31 n. 3 1532. Für die Religiöſen cf. c. 537. ¹⁸ c. 1536 § 1.

¹⁹ „Ubi . . . bonorum copia (= copiam!) Ecclesia non habet, . . . largitores putandi forent voluisse consulere cultus divini splendori et religionis dignitati.“ *Romanos Pontifices*, 8. 5. 1881. cf. *Acta Ap. Sed. II.* (1910) S. 268 f.

²⁰ Dieſe Konſtitution wurde dann auch in der Tat auf andere Miſſionen ausdrücklich ausgedehnt. Vgl. *Collectanea S. C. de Prop. Fide*, nn. 1558, 1606, XIV. *Acta Ap. Sed. II.* (1910) S. 220; XII. (1920) S. 258.

²¹ Vermeersch-Creusen, *Epitome Jur. Can. II.* n. 857. So auch Cocchi, *Commentarium in Cod. Jur. Can. VI.* S. 418.

den meisten Fällen keine Anwendung finde. Es ist bestimmt die Absicht des Wohltäters gewesen, daß das geldwerte Gut den Missionen der Genossenschaften zugute komme, aber er wollte eben auch nur durch die Genossenschaft den Missionen eine Unterstützung gewähren. Die Missionen der Gesellschaft sind ihm vielleicht gänzlich unbekannt, während er aber die Genossenschaft selbst sehr gut kennt. Deshalb ist es seine mutmaßliche Absicht, das Geld der Genossenschaft zu schenken, allerdings mit der Auflage, es für ihre Missionen zu verwenden. Dadurch rechtfertigt sich die Auffassung, daß die Missionsgenossenschaft durch die Annahme des Almosens Eigentümerin der Missionsgabe wird, aber gehalten ist, sie für ihre Missionen zu verwenden. Unterstützt wird diese Meinung auch noch durch den Umstand, daß die Missionen einer Genossenschaft in ihrer Gesamtheit keine Rechtssubjektivität besitzen, sondern diese nur den einzelnen kirchlich errichteten Missionssprengeln zukommt. Die Auswahl der Mission, die das Almosen erhalten soll, wäre somit in das Ermessen des religiösen Obern gestellt. Das Geld aber ohne weiteres trotz der ausdrücklichen Missionsbestimmung für den Betrieb der Anstalten in der Heimat zu verwenden, mit der Begründung, daß es auch so indirekt den Missionen diene, kann sicher nicht gebilligt werden, denn das würde mit dem mutmaßlichen Willen der Wohltäter, der immer an erster Stelle zu berücksichtigen ist²², kaum jemals übereinstimmen und nur ein evidenten Beweis des Gegenteils könnte eine solche Handlungsweise rechtfertigen. Selbst in einem zweifelhaften Falle dürfte das Almosen nicht ohne weiteres, sondern erst nach einer gewissenhaften Sicherstellung des wahrscheinlichen Willens des Spenders in dem angegebenen Sinne verbraucht werden²³.

Es erübrigt sich nun noch die Frage, ob jemals die Pflicht zur Annahme eines Missionsalmosens besteht und wer etwa durch diese Pflicht gebunden ist. Wird eine Schenkung oder ein Almosen dem Obern einer Mission oder dem Vorsteher eines Institutes in den Missionen als Missionsalmosen angeboten und zwar für ihre Anstalten, dann steht es nicht in ihrer Macht, ohne Erlaubnis ihres Ordinarius das Angebotene zurückzuweisen, sondern sie sind zur Annahme verpflichtet²⁴. Wenn die Mission auch bis zur Annahme noch kein Recht auf das Angebotene hat, so ist doch ein für allemal den gesetzlichen Vertretern kirchlicher moralischer Personen die Vollmacht entzogen, eine im Interesse der betreffenden kirchlichen Person angebotene freiwillige Gabe zurückzuschlagen. Da die kirchlichen moralischen Personen den Minderjährigen gleichgehalten sind²⁵, ihre Rechtshandlungen daher von gesetzlichen Vertretern vorgenommen werden müssen²⁶, so besteht gar keine Frage, daß die höchste kirchliche Behörde infolge ihrer Oberkuratel über die Minderjährigen ihren Vormündern genaue Grenzen für das Handeln im Namen der Mündel vorschreiben kann, wie es in diesem Falle geschehen ist.

Ist nun aber auch z. B. eine Missionsgesellschaft verpflichtet, die Almosen anzunehmen, die man ihr für ihre Missionen zur Verfügung stellen will, d. h. können die Ordensobern als Ordensobern eine angebotene

²² „Receptum est hac in re, spectare primum oportere, quid largitor voluerit.“ Romanos Pontifices, a. a. O. cf. c. 1514.

²³ So das schon erwähnte 2. Provinzialkonzil von Westminster, von dessen vermögensrechtlichen Bestimmungen Leo XIII. sagt, daß schon die Vernunft ihre Befolgung gebiete. Collectanea S. C. de Prop. Fide, II. n. 1552, S. 153. ²⁴ c. 1536 § 2. ²⁵ c. 100 § 3. ²⁶ c. 89.

Schenkung für die von ihrer Gesellschaft verwalteten Missionen zurückweisen? Behält man im Auge, daß die Genossenschaft als juristische Person mit denen von ihren Mitgliedern betreuten, als moralische Personen errichteten Missionen an und für sich nichts gemein hat, sondern vollständig neben ihnen gelagert ist, dann ergibt sich ohne weiteres der Schluß, daß die Ordensobern auf Grund des Kanon 1536 § 2 nicht gehalten sind, für die ihrer Gesellschaft anvertrauten Missionen Schenkungen und Almsen anzunehmen. Das Verbot der Zurückweisung besteht ausdrücklich nur für die Organe jener juristischen Personen, die sie vertreten. Die Ordensobern sind aber nur die Organe und gesetzlichen Vertreter ihrer religiösen Genossenschaft und haben als solche mit den von ihren Untergebenen verwalteten Missionen nichts zu tun. Eine Vermögenszuwendung zum Besten ihrer Missionen hätte für sie nur den Charakter eines Fideikommisses im Sinne des Kanon 1516, zu dessen Übernahme keinerlei Rechtspflicht besteht. Wenn ihnen daher eine Schenkung angeboten wird mit der ausdrücklichen Widmung, daß sie für die Missionen gelten soll, so sind sie an sich nicht verpflichtet, dieselbe anzunehmen.

Anders aber verhält es sich, wenn, wie oben ausgeführt, zu vermuten ist — und das wird in der Regel zutreffen —, daß der Wohltäter durch die Genossenschaft bzw. eines ihrer Institute den Missionen helfen will, daß also die Genossenschaft zunächst das Eigentum an dem Geschenkten erwerben soll, das sie dann in der angegebenen Absicht zum Besten der Missionen zu verwenden verpflichtet ist. In diesem Falle wird das Missionsalmsen tatsächlich der Genossenschaft gegeben und der Ordensobere, sei er nun Lokal- oder höherer Obere, sowie auch jeder rechtmäßig bevollmächtigte Offizial, kann ohne Ermächtigung des zuständigen Ordinarius das angebotene Almsen nicht zurückweisen, wenn nicht die Konstitutionen über den Vermögenserwerb im allgemeinen oder über die Annahme von Schenkungen im besondern entgegenstehende Verfügungen getroffen haben ²⁷.

Wer das Geld annimmt, der übernimmt damit auch zugleich das Amt eines Verwalters und damit die Pflicht, es nach dem Willen des Spenders zu verwenden ²⁸. Er hat es daher möglichst schnell seiner Bestimmung gemäß der Mission zuzuführen. Wollen die Religiösen geschenkte Missionsgelder irgendwie anlegen, dann bedürfen sie dazu der vorherigen Zustimmung des Ortsordinarius, auch wenn es sich um Regulare handeln sollte ²⁹.

Der Verwalter der Gaben, die für die ganze Mission bestimmt sind, ist eigentlich der Ordinarius, also der Apostolische Vikar oder Präfekt ³⁰. Doch steht es den Wohltätern durchaus frei, auch einen andern Verwalter für ihre Spenden zu bestimmen, und wenn eine dahingehende Absicht erwiesen ist, dann ist die bezeichnete Person der rechtmäßige Verwalter der Vermögenszuwendung ³¹. Doch wird dieser damit der Jurisdiktion seines Ordinarius keineswegs entzogen, sondern ihn bindet die strenge Pflicht, seinem kirchlichen Obern über die Verwaltung Rechen-

²⁷ c. 531, 532 § 1.

²⁸ „Qui rem pecuniamve oblatam accepit administratoris loco sit, cujus est, illam erogare juxta mentem et consilium largitoris.“ Romanos Pontifices, a. a. O., S. 267. cf. 1523, n. 2 und 1182 § 2.

²⁹ c. 533 § 1, n. 4.

³⁰ cf. c. 1515.

³¹ Vermeersch-Creusen, a. a. O.

schaft abzulegen, wie er auch seiner Aufsicht und Visitation unterstellt ist. Sollte aber auch der Wohltäter Rechenschaft über die Verwendung geschenkter Kapitalien verlangen, so wird der Verwalter dadurch der Pflicht, dem Ordinarius alljährlich Rechnung zu legen, keinesfalls entgehen³². Dieses Recht des Ordinarius kann gar nicht fortbedungen werden.

Literarische Rundschau.

Aus der „International Review of Missions“ 1920—1925.

Von P. Thaurén S. V. D., Münster.

Die IRM ist eine Frucht der Edinburger Missionskonferenz, die zum ersten Mal nahezu alle protestantischen Missionsorganisationen der verschiedensten Denominationen vereinigte. Außer der Bildung des „Continuation Committee“ wurde die IRM gegründet, die ein doppeltes Ziel anstrebt: Information über die verschiedenen Missionsfelder und Arbeitsweisen auszutauschen und als Instrument gemeinsamen Denkens zu dienen¹. Die englisch-sprachliche Revue erscheint vierteljährlich, und zwar mit größter Pünktlichkeit. Jede Nummer stellt einen stattlichen Band dar mit 10—14 Bogen. Als Redakteur zeichnete bis 1922 J. H. Oldham, von da ab mit ihm G. A. Gollock. Sowohl in dogmatischer Beziehung gibt sie allen Richtungen Raum und nach der nationalen Seite hin bietet sie Vertretern aller Zungen Gelegenheit sich zu äußern. Von deutschen Mitarbeitern seien erwähnt Dr. Schlunk (Hamburg), Dr. Merkle (Leipzig), Dr. Westermann (Berlin).

Die katholische Mission und ihre Probleme sind nur selten Gegenstand der Behandlung, die durchaus objektiv ist. Die neue deutsche katholische Missionsliteratur bespricht Dr. Schlunk und schenkt gerade den Münsterischen Publikationen einen breiten Raum². Das Wachsen der katholischen Mission in Afrika zeigt M. Spitz³. Die katholische Missionsbewegung in den Vereinigten Staaten legt K. Latourette dar⁴.

Die deutsche Missionsfrage, die durch § 438 des sog. Friedensvertrages von Versailles aufgerollt wurde, findet kaum Erwähnung. In einem Artikel über die Folgen des Krieges werden auch die deutschen Missionen in einem eigenen Kapitel behandelt⁵. Wilkie berichtet über den Versuch, das Werk der Baseler Mission an der Goldküste zu retten⁶. Die nahe Distanz von den Kriegereignissen machten eine unparteiliche Diskussion der Frage unmöglich⁷. Praktisch hat hier indessen die Solidarität versagt. In vielen Ausführungen nahm man aber grundsätzlich zu der Kernfrage: Mission und Nationalität Stellung. Erzbischof Söderblom verbreitet sich über Christliche Mission und nationale Politik⁸, Oldham über Nationalität und Missionen⁹, Mediawaka über Christentum und Nationalismus¹⁰. Neben diesen allgemeinen Auseinandersetzungen kommen besondere Teilausschnitte und Tangenten zur Sprache. G. F. Barbour legt in seinem Artikel „Mission und Völkerbund“ die prinzipielle Stellung der Mission zur Völkerfamilie dar und beantwortet die Frage: Was kann der Völkerbund für die Mission bedeuten und was

³² cf. c. 1515 § 2, 1525. Conc. Trid. sess. 22, c. 9 de ref. Collectanea S. C. de Prop. Fide, I. n. 773.

¹) 1922, 105.

²) 1921, 77.

³) 1924, 360.

⁴) 1922, 439.

⁵) 1919, 459.

⁶) 1920, 86.

⁷) 1920, 108.

⁸) 1919, 491.

⁹) 1920, 372.

¹⁰) 1924, 52.